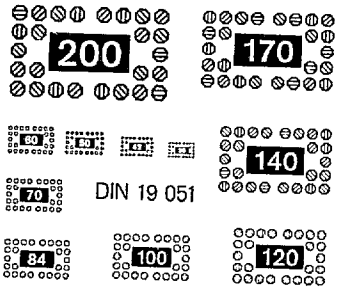

1913/2040

Statut

des

Zentralverbandes der Töpfer

und

Berufsgenossen Deutschlands.

A 96 - 05254

Gültig vom 1. Oktober 1910 ab.
Die Erwerbslosen-Unterstützung tritt
▫ am 1. Oktober 1911 in Kraft. ▫

A 96 - 05254

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

Statut

des

Zentralverbandes der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands.

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

1. Die Organisation führt den Namen „Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen Deutschlands", sie erstreckt sich über ganz Deutschland und hat ihren Sitz in Berlin.

2. Zugelassen zu diesem Verbande sind alle Arbeiter in der Tonwarenindustrie, welche die Bestimmungen des Verbandes anerkennen.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

1. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nach Maß-

gabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs in den Zahlstellen, durch Abhalten regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;

b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen;

c) Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Berufslage der Verbandsangehörigen.

d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, die sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Alters-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz beziehen oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung. Sobald die ordentlichen Gerichte bei gewerblichen Streitigkeiten angerufen werden sollen, muß bei der zuständigen Filiale darum nachgesucht werden und ist das Material von dieser vorher dem Zentralvorstand zur Begutachtung einzusenden, andernfalls der Rechtsschutz verweigert wird.

3. Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren, und zwar:

a) solchen Mitgliedern, die durch ihre Tätigkeit für den Verband sowie infolge Aussperrung oder Arbeitseinstellung arbeitslos werden;

b) Wander- und Reiseunterstützung nach Maßgabe der §§ 5 und 7;

c) solchen Mitgliedern mit eigenem Hausstand, die genötigt sind, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln. (Nach § 6);

d) bei Erwerbslosigkeit (Krankheit und Arbeitslosigkeit) (§ 7);

e) in Sterbefällen (§ 8).

Beitritt, Austritt und Ausschluß.

§ 3.

1. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung, außerhalb einer solchen durch den Verbandsvorstand oder den von diesem mit Einverständnis der beteiligten Mitglieder ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einsendung der Beitrittserklärung und durch Einhändigung der Mitgliedskarte.

2. Die Aufnahme kann durch den Ortsvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Zentralvorstand und in letzter Instanz bei der Generalversammlung zulässig.

3. Der Austritt aus dem Verbande muß dem Filialvorsitzenden resp. dem Vertrauensmann schriftlich angezeigt werden. Einzelmitglieder zeigen dies beim Zentralvorstand an.

4. Mitglieder, die wegen Streikbruch oder schwerer Vergehen ausgeschlossen wurden, müssen bei Wiedereintritt eine 1½ jährige Karenzzeit bei dem Bezug von Wander-, Reise-, Umzugs-, Erwerbslosen- und Sterbeunterstützung durchmachen.

5. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verbande kann durch die betreffenden Lokalverwaltungen, aber nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes vor sich gehen, und zwar, wenn ein Mitglied:

a) 10 Wochen keinen Beitrag entrichtete, oder die am Orte eingeführten obligatorischen Fondsbeiträge nicht bezahlt;
b) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die dem Interesse der Verbandes zuwider sind, und
c) den Anordnungen des Zentralvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht nachkommt.

6. Beschwerden, den Ausschluß betreffend, sind beim Zentralvorstand und in letzter Instanz bei der Generalversammlung anzubringen.

7. Mitglieder, die einer der Generalkommission angeschlossenen Organisation angehörten und ihre bisherigen Pflichten erfüllt haben, können unentgeltlich übertreten.

Die Dauer der Mitgliedschaft, die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hatte, ist in der Weise anzurechnen, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge summiert werden und auf Beiträge der neuen Organisation anzurechnen sind.

Die durch Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft wird auf die Karenzzeit der einzelnen Unterstützungsarten angewendet. Im Unterstützungsfall gilt die Karenz, die nach den Bedingungen der bisherigen Organisation zwischen der letzten und der neu zu beziehenden Unterstützung zu liegen hat.

§ 4.

1. Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied 50 ₰. Die neueintretenden Mitglieder erhalten das erste Jahr Mitgliedskarten, die nach Ablauf des Jahres gegen Bücher umgetauscht werden. Für verlorene und unbrauchbar gewordene Mitgliedskarten sind 10 ₰ und für Mitgliedsbücher 20 ₰ zu zahlen. Ist das Buch abgelaufen, so wird es unentgeltlich ersetzt.

2. Der wöchentliche Beitrag ist in 4 Klassen eingeteilt, und zwar werden erhoben: 50, 70, 85, 100 ₰.

3. a) Als Maßstab für die Höhe der Beiträge gelten folgende Lohnsätze: Wochenverdienst bis zu 17 ℳ = 50 ₰, von 17—21 ℳ = 70 ₰, von 21—30 ℳ = 85 ₰, über 30 ℳ = 100 ₰ Beitrag pro Woche. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, an Orten, wo Tarife bestehen, auf Grund derselben die zu klebende Beitragsmarke festzulegen.

b) Bei großen Streiks in unserm Beruf ist der Zentralvorstand berechtigt, einen Extrabeitrag zu erheben, jedoch nicht unter dem doppelten Beitrag.

c) Bei großen Streiks anderer Verbände unserer Richtung kann durch den Zentralvorstand eine Extramarke herausgegeben werden und sind die Mitglieder verpflichtet, diese zu kleben.

d) Die Beiträge zu den örtlichen Fonds dürfen 25 ₰ pro Woche nicht übersteigen. Wird der örtliche Fond aufgelöst, so ist der verbleibende Kassenbestand der Hauptkasse zu überweisen.

4. Die Beiträge werden durch die Verbandsfilialen oder durch die Vertrauensmänner erhoben und dem Zentralvorstand übermittelt. Die Mitglieder haben die Beiträge in den Zahlstellen zu entrichten, wo sie in Arbeit stehen.

5. Mitglieder, die an einem Orte in Arbeit stehen, wo keine Filiale oder Vertrauensmann existiert, zahlen ihre statutarisch festgesetzten Beiträge direkt an den Zentralvorstand oder an die nächste Filiale.

6. Mindestens eine Woche erwerbslose Mitglieder sind vom Beitrage befreit. Diese Mitglieder haben sich mindestens einmal wöchentlich zur Kontrolle zu melden. Die Kontrolle ist dem Ermessen der Filialen oder bei Einzelmitgliedern dem Zentralvorstand überwiesen.

7. Mitglieder, die im Auslande arbeiten, wo Gegenseitigkeitsverträge nicht bestehen, haben ihre Beiträge an die Hauptkasse zu zahlen.

8. Militärische Uebungen und Gefängnishaft befreien vom Beitrag. Zum Militär eintretenden Mitgliedern wird bei ordnungsmäßiger Ab- und Anmeldung die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

9. Völlig erwerbslose, invalide Mitglieder sind von dem Beitrage befreit, wenn sie nachweisen, daß sie seit den letzten 15 Jahren dem Verbande angehören. Solche vom Beitrage befreite Mitglieder haben nur Anspruch auf eine einmalige Krankenunterstützung und Sterbeunterstützung, jedoch nur in der Höhe, die bei Einstellung der Beitragszahlung maßgebend war.

10. **Die einzelnen Orte sind verpflichtet, ihre Beiträge monatlich an den Zentralvorstand einzusenden. Von den Beiträgen darf nur so viel Geld in den Filialen und Zahlstellen bleiben, um die notwendigen Ausgaben decken zu können.**

11. Ueber die erfolgte Einsendung der Beiträge ist vom Zentralvorstand in der nächsten Nummer des Fachorgans zu quittieren.

Wanderunterstützung.

§ 5.

1. Die Wanderunterstützung wird in allen Filialen ausgezahlt.

2. Wanderunterstützung erhalten die arbeitslosen Mitglieder nach:

26	wöchtl.	Beitragslstg.	20	Tage	lang	1 ℳ	= 20 ℳ
52	„	„	30	„	„	1 „	= 30 „
104	„	„	40	„	„	1 „	= 40 „
156	„	„	50	„	„	1 „	= 50 „
208	„	„	60	„	„	1 „	= 60 „

An einem Tage müssen 25 Kilometer zurückgelegt werden. Wenn von einer Filiale bis zur anderen keine 25 Kilometer Entfernung sind, wird 1 Tag (1 ℳ) bezahlt. An einem Tage, bei Zurücklegung von 25 bis zu 100 Kilometern, werden nur bis zu 3 Tage, also 3 ℳ, ausgezahlt. In Städten mit über 100 000 Einwohnern, wo kein Arbeitsnachweis besteht, kann ein Tag mehr ausgezahlt werden. Hat ein

Kollege über 100 Kilometer zurückgelegt und keine Filiale in der Wegerichtung getroffen, so erhält er 5 Tage, also 5 *M*, ausgezahlt. Benutzt ein Mitglied die Eisenbahn, so werden auch nur Tagegelder bezahlt, und zwar 1 *M* pro Tag (Sonn- und Feiertage einbegriffen).

3. Ist das reisende Mitglied ausgesteuert, so erhält es erst nach weiterer 52wöchentlicher Beitragsleistung wieder die volle Wanderunterstützung, die dem Mitgliede nach der Dauer der Mitgliedschaft zusteht.

4. Kollegen, die nach beendigter Lehrzeit innerhalb 4 Wochen dem Verbande beitreten, erhalten, falls sie auf Wanderschaft gehen, Wanderunterstützung, jedoch nur nach dem niedrigsten Satz.

5. An ein und demselben Orte wird die Wanderunterstützung demselben Mitgliede nur alle Vierteljahr einmal ausgezahlt.

6. Die Mitglieder erhalten, wenn sie auf die Wanderschaft gehen, die Beiträge bis zu diesem Tage bezahlt und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben, eine Reiselegitimation, die von Ort zu Ort erneuert wird. Mitglieder, die innerhalb 8 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der nächsten Filiale Arbeit erhalten, sind zum Bezuge der Unterstützung nicht berechtigt.

7. Verliert oder kommt einem Mitgliede auf andere Weise seine Reiselegitimation abhanden, so bekommt es in der Filiale, welche die Meldung entgegennimmt, zwar eine neue Legitimation ausgestellt, aber keine Unterstützung.

8. Die Einzelmitglieder, die sich auf Wanderschaft begeben, melden sich in der nächsten Filiale durch Vorzeigung der letzten Arbeitsbescheinigung ab und erhalten dort ihre Legitimation.

9. Die auf der Reiselegitimation vermerkten und ausgezahlten Tagegelder sind jedesmal in das Mitgliedsbuch einzutragen und abzustempeln.

10. **Pflicht eines jeden reisenden Mitgliedes ist es, solche Orte, wo Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern unseres Berufes ausgebrochen sind, auf das allerstrengste zu meiden, um die eventl. ausständigen Kollegen in ihren berechtigten Bestrebungen nicht zu behindern, sowie für Verbreitung unseres Fachorgans und für Ausbreitung unserer Organisation nach jeder Richtung hin Sorge zu tragen.**

11. Der Zentralvorstand kann an Orten, wo Lohnstreitigkeiten vorliegen, die Auszahlung der Wanderunterstützung im Einverständnis mit der Filiale zeitweise einstellen.

12. Außerdeutsche Kollegen, die in ihrem Heimatlande den dort bestehenden Organisationen, mit denen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen sind, angehört und die Beitragspflicht erfüllt haben, erhalten dieselbe Reiseunterstützung, wie die Mitglieder dieses Verbandes. Die ausbezahlte Unterstützung ist in dem bisherigen Mitgliedsbuche einzutragen.

Umzugsunterstützung.

§ 6.

1. Mitglieder, mit eigenem Hausstande, die den bisherigen Wohn- und Arbeitsort

wechseln und keinen selbständigen Beruf ergreifen, können Umzugsunterstützung erhalten, und zwar:

nach	1-jähriger	Mitgliedschaft		15 ℳ
„	2 „		„	20 „
„	3 „		„	25 „
„	4 „		„	30 „

Die Unterstützung wird nur gegen Vorlegung glaubwürdiger Bescheinigungen, daß der Umzug erfolgt ist, ausgezahlt. Die Unterstützung muß innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Umzuge erhoben werden.

2. Nach dem Auslande verziehende Mitglieder erhalten keine Umzugsunterstützung. In besonderen Fällen entscheidet der Zentralvorstand.

3. Ist die Unterstützung einmal bezogen, so kann sie von neuem erst nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung wiederum bezogen werden.

4. Die Unterstützung wird gewährt bei Entfernungen von mindestens 25 Kilometern.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 7.

Die Erwerbslosenunterstützung kann nur einmal innerhalb 52 Wochen voll bezogen werden, entweder Kranken- oder Arbeitslosenunterstützung.

Arbeitslosenunterstützung.

1. Arbeitslosenunterstützung erhält nur das Mitglied, welches wegen Mangel an Arbeit arbeitslos wurde. Mitglieder, die ohne Grund und lediglich zu dem Zweck die Arbeit ein-

stellen, um sich in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu setzen, erhalten keine Unterstützung.

2. Die Höhe derselben richtet sich nach den in den letzten 26 Wochen geklebten niedrigsten Beitragsmarken.

Es wird gezahlt:

Beitrag	Unterstützung pro Tag	Unterstützung pro Woche
50 ₰	70 ₰	4,20 ℳ
70 „	80 „	4,80 „
85 „	90 „	5,40 „
100 „	100 „	6,— „

Die Dauer der Unterstützung beträgt:

nach	52 wöchentlicher	Beitragsleistung	5 Wochen
„	104 „	„	6 „
„	156 „	„	7 „
„	208 „	„	8 „
„	260 „	„	9 „

3. Die Unterstützung wird vom 13. Tage der Erwerbslosigkeit ab (ausschließlich Sonntag), jedoch für alle übrigen Feiertage gewährt.

4. Die Erwerbslosigkeit muß spätestens ein Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der von der Filialverwaltung bestimmten Stelle gemeldet werden, daselbst hat tägliche Kontrolle stattzufinden.

5. Die Bezugsberechtigung bei neueingetretenen Mitgliedern beginnt nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung.

6. Die Karenzzeit ist in jedem einzelnen Falle bei Arbeitslosigkeit durchzumachen. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn ein vorheriger Fall von unterstützter Arbeitslosigkeit noch nicht über sechs Arbeitstage zurückliegt.

7. Arbeitslose Mitglieder, denen nach außerhalb ihres Wohnortes Arbeit nachgewiesen wird, erhalten bei einer Entfernung von mehr als 75 Kilometern das Fahrgeld niedrigster Klasse. Das Fahrgeld darf jedoch in einem Kalenderjahr 10 *M* nicht übersteigen und darf nur bei Antritt der Reise gezahlt werden. Wander- und Reiseunterstützung können zu gleicher Zeit nicht bezogen werden.

Krankenunterstützung.

8. Bei eintretender Krankheit, die Erwerbsunfähigkeit bedingt, können die Mitglieder Unterstützung erhalten und richtet sich deren Höhe nach den in den letzten 26 Wochen geklebten niedrigsten Beitragsmarken.

9. Es wird gezahlt:

Beitrag	Unterstützung pro Tag	Unterstützung pro Woche
50 *₰*	90 *₰*	5,40 *M*
70 „	110 „	6,60 „
85 „	125 „	7,50 „
100 „	140 „	8,40 „

Die Dauer der Unterstützung beträgt:

nach	52	wöchentlicher Beitragsleistung	5	Wochen
„	104	„ „	6	„
„	156	„ „	7	„
„	208	„ „	8	„
„	260	„ „	9	„
„	312	„ „	10	„
„	364	„ „	11	„
„	416	„ „	12	„
„	468	„ „	13	„
„	520	„ „	15	„

10. Hat ein Mitglied 9 Wochen Arbeitslosenunterstützung bezogen und wird innerhalb

52 Wochen krank, so tritt, sofern das Mitglied länger als 5 Jahre dem Verbande angehört, die längere Dauer der Krankenunterstützung in Kraft.

11. a) Die Unterstützung wird vom vierten Tage der Erwerbsunfähigkeit ab (ausschließlich Sonntag, jedoch für alle übrigen Feiertage) gewährt.

b) Die Krankheit muß spätestens innerhalb sechs Tagen an der von der Filialverwaltung bestimmten Stelle gemeldet werden.

c) Bei der Krankheitsmeldung ist das ärztliche Attest oder eine Bescheinigung der Krankenkassenbeamten vorzulegen.

d) Die Unterstützung hört auf, sobald vom Arzt die Erwerbsfähigkeit konstatiert ist.

12. Wo die Krankmeldung nicht innerhalb der ersten sechs Tage erfolgt ist, wird die Unterstützung nur vom Tage der Meldung an bezahlt.

13. Die Krankenunterstützung wird in allen Filialen ausgezahlt; den Einzelmitgliedern nach Einsendung eines ärztlichen Attestes oder einer glaubhaften Bescheinigung durch den Zentralvorstand. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt nach vier Wochen, gerechnet vom Tage des Eintritts der Erwerbsfähigkeit.

14. Mitglieder, die den Höchstbetrag der beiden Unterstützungen hintereinander erhalten haben, können erst nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen, vom Ende der Krankheit oder Arbeitslosigkeit an gerechnet, wieder Unterstützung erhalten. Bei Bezug mit Unterbrechung scheidet in der Berechnung stets derjenige Teil der Unterstützung aus, der länger als 52 Wochen zurückliegt.

Hinterbliebenenunterstützung.

§ 8.

1. Der Vorstand kann bei Sterbefällen der Mitglieder oder deren Frauen dem Hinterbliebenen Teile nachstehende Unterstützung zahlen:

nach	52	wöchentlicher	Mitgliedschaft	15 ℳ
„	104	„	„	20 „
„	156	„	„	30 „
„	208	„	„	40 „
„	260	„	„	50 „
„	312	„	„	60 „
„	364	„	„	70 „
„	416	„	„	80 „

2. Als bezugsberechtigt, die Unterstützung zu erheben, gelten die Frau, Kinder resp. deren Vormund. Bei ledigen verstorbenen Kollegen, deren Beerdigung von Eltern oder Verwandten übernommen wird, kann an diese Sterbegeld gezahlt werden.

3. Bei Erhebung des Sterbegeldes ist die Sterbeurkunde sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen, und hat dieses spätestens innerhalb vier Wochen vom Sterbetag an zu geschehen. Nach dieser Zeit können Ansprüche nicht erhoben werden.

Streikunterstützung und Reglement.

§ 9.

1. Zahlstellen, die noch nicht ein Jahr bestehen, haben bei etwaigen Angriffsstreiks keine Ansprüche auf Unterstützungen aus der Hauptkasse. Nur bei außergewöhnlichen Fällen

ist der Zentralvorstand berechtigt, bei genauer Prüfung der Sachlage Ausnahmen zu gestatten.

2. Von allen beabsichtigten Veränderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist dem Zentralvorstande mindestens zwei Monate vorher Kenntnis zu geben und sind ihm die Ursachen und die Aussichten und Momente für das Gelingen der Bewegung zu unterbreiten. Bei Bestehen eines kündbaren Lohntarifs zwei Monate vor dem Kündigungstermin.

3. Jede Arbeitseinstellung, einschließlich der Sperren, unterliegt der Genehmigung des Zentralvorstandes.

4. Die Beschlußfassung über Angriffsstreiks und Sperren kann nur dann erfolgen, wenn die Genehmigung des Zentralvorstandes vorliegt. Hiermit in Widerspruch begonnene Streiks dürfen aus Verbandsmitteln nicht unterstützt werden. Ueber Sperren, die im „Töpfer" veröffentlicht werden sollen, muß dem Zentralvorstand alle 4 Wochen berichtet werden.

5. Abwehrbewegungen, soweit es sich um Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt, können sofort begonnen werden; jedoch ist dem Zentralvorstande so früh Mitteilung zu machen, daß mit letzterem gemeinsam vor Beginn der Abwehrbewegung die notwendigen Maßnahmen beraten und beschlossen werden können.

6. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Streiks finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Aussichten auf Erfolg die günstigsten resp. Lohn- und Arbeitsbedingungen am schlechtesten sind.

7. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Streiks und zur Unterstützung der Streikleitung den Gauleiter oder ein Mitglied des Vorstandes zu entsenden.

8. Bei Angriffsstreiks ist möglichst anzustreben eine Verkürzung der Arbeitszeit, falls die letztere mehr als 8 Stunden beträgt und Beseitigung des Kost- und Logiswesens.

9. Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrolle auf den Bahnhöfen usw. zur Verfügung zu stellen.

10. **Den ledigen Mitgliedern wird es zur moralischen Pflicht gemacht, bei Ausbruch eines Streiks den Ort zu verlassen;** ebenfalls den verheirateten Mitgliedern, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird. Reisegeld kann im Falle der Abreise vergütet werden. Streikende mit eigenem Haushalt, denen außerhalb Arbeit nachgewiesen wird, können, falls der Lohn niedriger als am Streikort ist, die Hälfte der Streikunterstützung beanspruchen.

11. Mitglieder, die an einem Streik beteiligt waren und Arbeit nachgewiesen erhalten haben, aber noch während des Streiks ohne ihr Verschulden arbeitslos werden, sind wieder in die Reihen der Streikenden aufzunehmen und zu unterstützen.

12. Unterstützt kann jedes Mitglied werden, das wenigstens 26 Wochenbeiträge, vom Tage der Unterstützung an gerechnet, bezahlt hat. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, auch bei kürzerer Zeitdauer der Mitgliedschaft eine Unterstützung, und zwar wöchentlich 7 *M* und pro Kind unter 14 Jahren pro Tag 10 *S* zu zahlen.

13. Die Höhe der Streikunterstützung beträgt bei einem wöchentlichen Beitrag von 50 *S* gleich 10 *M*, 70 *S* gleich 12 *M*, 85 *S* gleich 14 *M*, 100 *S* gleich 16 *M*; für jedes Kind unter 14 Jahren wird an Unterstützung pro Tag 20 *S* extra gezahlt.

14. Dieselben Unterstützungssätze erhalten die gemaßregelten oder wegen der Organisationstätigkeit inhaftierten Mitglieder. Diese Fälle unterliegen jedoch der Beschlußfassung des Zentralvorstandes.

15. Für die ersten 3 Tage wird Streikunterstützung nicht gezahlt.

16. Die am Streikorte arbeitenden Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Zentralvorstand und der Streikleitung festgesetzten Prozentsatz ihres Wochenverdienstes an die Streikkasse abzuführen.

Anspruch auf Unterstützungen.

§ 9a.

1. Werden Wander-, Reise-, Umzugs-, Kranken-, Sterbe-, Streik- oder Maßregelungsunterstützungen beansprucht, so müssen die Beiträge bis zum Tage des Anspruchs bezahlt sein. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Zentralvorstandes zulässig. Mitglieder, denen die Beiträge gestundet sind, haben gleichfalls erst Anspruch auf Unterstützung, wenn die Beiträge bis zum Tage des Anspruchs, bei der Krankenunterstützung bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bezahlt sind.

2. Wer die volle Unterstützung erhalten hat, ist wieder berechtigt nach einer 52wöchentlichen Beitragsleistung Unterstützung zu beziehen.

3. Darlehen jedweder Art dürfen aus den Kassen der Filialen nicht gegeben werden. Darlehen persönlicher Art darf der Zentralvorstand nicht geben.

4. Ein klagbares Recht auf alle vorher benannten Unterstützungen hat jedoch kein Mitglied; sie werden nur gewährt, soweit die Mittel von den Mitgliedern aufgebracht werden.

Oertliche Verwaltung.

§ 10.

1. Soll an einem Orte eine Filiale gegründet werden, so müssen mindestens 10 Mitglieder vorhanden sein. Sinkt die Mitgliederzahl dauernd unter 10, so bilden die noch Verbleibenden eine Einzelmitgliedschaft unter der Leitung eines Vertrauensmannes.

2. Jede Filiale wird geleitet von einer aus mindestens vier Personen bestehenden Vertretung des Zentralvorstandes, einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer.

3. Mitglieder, die gegen die allgemeinen Arbeiterinteressen verstoßen haben, können erst nach 5jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wieder mit Aemtern betraut werden.

4. Wo Filialen durch besondere Umstände nicht gegründet werden können, ernennt der Zentralvorstand im Einverständnis der Mitglieder dieser Orte einen Vertrauensmann, der die Verbindung zwischen Zentralvorstand und den Mitgliedern zu pflegen hat.

5. Das Resultat der Wahlen der örtlichen Vertretung des Zentralvorstandes, die alljährlich im Januar oder Februar vorzunehmen sind, ist dem Zentralvorstand stets sogleich mitzuteilen.

6. Außerdem sind in jedem Orte, wo eine Vertretung des Zentralvorstandes vorhanden ist, mindestens zwei Revisoren zu wählen, die jederzeit, mindestens aber monatlich einmal, die Kasse und Bücher gewissenhaft zu revidieren haben.

7. Der Zentralvorstand ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Geschäftsführung der örtlichen Organisationen zu kontrollieren. Die örtlichen Fonds unterliegen ebenfalls der Kontrolle des Zentralvorstandes.

8. **Die Filialen sowie die Vertrauensmänner haben vierteljährlich bis spätestens 14 Tage nach Schluß des Quartals die hierzu vorhandenen Abrechnungsformulare gewissenhaft auszufüllen und, von den Revisoren gegengezeichnet, an die Hauptkasse einzusenden. Filialen, die trotz wiederholter Aufforderung die Abrechnung nicht einsenden, sind als erloschen zu betrachten. Die Gründe der Schließung solcher Filialen werden im Fachblatt veröffentlicht.**

9. **Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger Kassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans.**

10. Die Filialen haben alljährlich dem Zentralvorstand zu berichten, wieviel Gelder für außerstatutarische Unterstützungen, gleichviel ob sie aus den am Orte verbleibenden Prozenten oder aus dem Lokalfonds entnommen sind, gezahlt wurden.

11. Wo die Verhältnisse es gestatten, sind paritätische Arbeitsnachweise anzustreben, jedoch nicht als Tarifeinrichtungen festzulegen. In solchen Nachweisen sind einheimische sowohl als zureisende Mitglieder bei Arbeitslosigkeit einzuschreiben. Tritt jedoch größere Arbeitslosigkeit ein, so kann der Nachweis, falls mindestens ⅓ der ortsansässigen Kollegen als arbeitslos eingeschrieben und für längere Zeit keine Aussicht auf Besserung der Arbeitslosigkeit ist, zeitweise geschlossen werden.

12. Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben für Verwaltungszwecke verbleiben der Ortskasse 15 Prozent der Einnahme. Filialen in Städten mit über 100 000 Einwohnern und ausgedehnter georgraphischer Lage, die nachweislich mit den 15 Prozent zur Bestreitung ihrer örtlichen Verwaltungskosten nicht auskommen können, werden weitere 5 Prozent bewilligt. Diese Gelder dürfen nur im Interesse der Organisation verwendet werden. Die Verwaltungsbeamten sind berechtigt, ¼ der am Orte verbleibenden 15 Prozent für ihre Mühewaltung als Entschädigung zu verrechnen. Extraausgaben nach dieser Richtung hin unterliegen der Bewilligung des Zentralvorstandes.

13. In den örtlichen Organisationen sind regelmäßig Mitgliederversammlungen anzuberaumen, in welchen auch Vorträge über-

gewerkschaftliche und wirtschaftliche oder auch wissenschaftliche Angelegenheiten gehalten werden können.

Gaue.

§ 11.

1. Zwecks Förderung und Erleichterung der Agitation hat der Verbandsvorstand das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gaue einzuteilen. Für jeden Gau wählt die Generalversammlung den Gauleiter und den Sitz des Gaues. Der Gauleiter ist dem Zentralvorstand und der Generalversammlung verantwortlich.

2. Die Gauleiter haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Zentralvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben. Ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Filialen und Zahlstellen des Gaues zu erteilen, sowie notwendige Revisionen der Kassen vorzunehmen.

3. Zur Deckung der den Gauleitern erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand den Gauleitern, soweit sie nicht fest besoldet sind, bis zu 5 Prozent der im Gau geleisteten Verbandsbeiträge zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren der Filiale, in der der Gauleiter seinen Sitz hat, haben die Kassenführung des Gauleiters alljährlich zu prüfen.

4. Die Gauleiter haben Sitz und Stimme auf den Generalversammlungen.

5. Die Gautage finden vor den ordentlichen Generalversammlungen statt. Die Kosten sind gemeinsam nach der Kopfzahl der gesamten beteiligten Filialen zu tragen.

Zentral-Vorstand.

§ 12.

1. Der Sitz des Zentralvorstandes ist Berlin. Der Zentralvorstand besteht aus 8 Personen: 4 besoldeten und 4 unbesoldeten; von den unbesoldeten werden 2 von der Filiale Berlin und je 1 von den Filialen Velten und Fürstenwalde gewählt. Außerdem werden 3 Revisoren von der Generalversammlung gewählt.

2. Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung ihrer Zahl und Gehälter geschieht durch die Generalversammlung. Scheidet ein solches Mitglied während der Amtsperiode aus, so wird eine Nachwahl durch Urabstimmung vorgenommen. Die Wahlen der nicht besoldeten Vorstandsmitglieder erfolgen durch die durch das Statut bestimmten Zahlstellen. Die Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel mit absoluter Majorität. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt in der Lokalverwaltung nicht bekleiden.

3. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn sie von einem Vorsitzenden, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied vollzogen wird.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes und der angestellten Gauleiter währt bis zur nächsten

ordentlichen Generalversammlung; die Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder und Gauleiter erfolgt gegen vierteljährliche, am Ersten des Quartals schriftlich zu vollziehende Kündigung.

5. Veruntreuungen oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen durch besoldete Vorstandsmitglieder und Gauleiter schließen die Kündigungsfrist aus.

6. Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat die Zahlstelle, in der das Mitglied wohnt, die Ergänzungswahl mittelst geheimer Abstimmung vorzunehmen. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

7. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut festgelegt sind, besorgt der Zentralvorstand. Den Verband vertritt in gerichtlichen Angelegenheiten der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

8. Die Revisoren können zu jeder Zeit die Kasse revidieren, haben die Vierteljahres-Abrechnungen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision ein Protokoll zu führen.

9. Ferner hat der Vorstand die durch die Generalversammlung beschlossenen statistischen Erhebungen vorzunehmen und zu veröffentlichen.

10. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, falls sich aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verbande schwer schädigende Nachteile ergeben, das Statut zu ändern.

General-Versammlung.

§ 14.

1. Die oberste Behörde bildet die Generalversammlung. Diese finden alle 3 Jahre statt.

2. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den in den einzelnen Wahlkreisen gewählten Delegierten. Die Einteilung von Wahlkreisen (Wahlbezirken) regelt der Zentralvorstand und ist so vorzunehmen, daß in der Regel auf 200 Mitglieder ein Delegierter kommt und auch alle Provinzen, wie die einzelnen im Verband vertretenen Berufe möglichste Berücksichtigung finden. Als Delegierter gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Majorität auf sich vereinigt. Gebundene Mandate sind unzulässig.

3. Die Wahlen haben in allen Filialen an demselben Tage, der vom Zentralvorstand festgesetzt wird, stattzufinden. Dem Wahlergebnis, das dem Wahlleiter von den einzelnen Filialen zugesandt wird, sind die Stimmzettel beizulegen.

4. Sämtliche Anträge für die Generalversammlung sind 6 Wochen vor derem Stattfinden dem Zentralvorstand einzureichen und von diesem im Fachorgan zu veröffentlichen.

5. Die Generalversammlung erledigt alle die Organisation betreffenden Angelegenheiten.

6. Außerdem können wichtige Fragen durch Urabstimmung erledigt werden. Urabstimmungen über Generalversammlungsbeschlüsse dürfen nicht vorgenommen werden.

7. Wenn der Zentralvorstand es für notwendig erachtet, so ist er berechtigt, Urabstimmungen vorzunehmen, ferner ist er dazu verpflichtet, wenn eine solche durch Versammlungsbeschluß von 20 Filialen beantragt wird.

8. Derartige durch Urabstimmung gefaßte Beschlüsse gelten den Generalversammlungsbeschlüssen gleich.

Vermögensverwaltung.

§ 15.

Das Vermögen des Verbandes setzt sich zusammen aus:

a) Eintrittsgeldern;
b) Beiträgen;

Das Vermögen des Verbandes besteht in:

a) zinsbar angelegten Kapitalien;
b) Kassenbeständen;
c) Inventar.

Aus der Hauptkasse werden bestritten:

1. Die nach dem Statut zulässigen Unterstützungen;

2. die Ausgaben für vom Zentralvorstand angeordnete oder genehmigte Agitation für den Verband;

3. die Verwaltungskosten für die Hauptverwaltung, persönliche wie sächliche.

Auflösung.

§ 16.

Die Auflösung des Verbandes tritt ein, wenn die Generalversammlung mit einer

Mehrheit von ⅔ seiner Teilnehmer eine solche beschließt. In diesem Falle kommt das gesamte Vermögen unter den Mitgliedern gleichmäßig zur Verteilung, wenn die Generalversammlung nicht anderes festsetzt.

* * *

Die Karenzzeiten für die Unterstützungseinrichtungen werden vom 1. Januar 1901 ab gerechnet.

Dieses Statut ist auf der 9. Generalversammlung beschlossen worden und tritt mit dem 1. Oktober 1910 in Kraft mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung. Diese tritt am **1. Oktober 1911** in Kraft.

Der Zentralvorstand.

Internationale Gegenseitigkeitsverträge

abgeschlossen zwischen

Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Oesterreich, Rumänien, Schweden, Schweiz und Ungarn.

Die Mitglieder des österreichischen Tonarbeiterverbandes, des ungarischen Bauarbeiterverbandes (Sitz der Tonarbeiter), des keramischen Arbeiterverbandes in Bulgarien, der rumänischen Fachvereine, des schweizerischen Hafnerverbandes, der dänischen Scheibenarbeiter und Ofensetzer-Fachverein Dänemark sowie des schwedischen Töpferverbandes treten ohne Gründungsbeitrag bezw. Beitrittsgeld in die Vertragsorganisationen ein.

Für Schweden gelten diese Bestimmungen nur für Ofensetzer und Former. Sie sind verpflichtet, den in Frage kommenden Verbänden, in dessen Lande das Mitglied arbeitet, beizutreten.

Die beitretenden Mitglieder sind verpflichtet, bis zum Tage des Uebertritts ihre restierenden Beiträge in der bisherigen Organisation zu entrichten. Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen in der bisherigen Organisation nicht nach, so ist es als ausgeschieden zu betrachten und hat in der zuständigen Organisation neu beizutreten.

Die Anmeldungen in den Vertragsverbänden haben möglichst sofort zu geschehen, längstens aber in 14 Tagen.

Die Abmeldung muß in dem Mitgliedsbuch vermerkt sein und hat durch die zuständige Filiale oder Zentralleitung zu geschehen.

Die Gesamtdauer der Mitgliedschaft sowie die erhaltenen Unterstützungen sind in dem Mitgliedsbuche genau zu vermerken.

Die Reise- resp. Wanderunterstützung wird in Bulgarien, Ungarn, Dänemark, Schweden, Schweiz und Deutschland nach den Statuten des Landes, in dem das Mitglied sich befindet, ausgezahlt.

Die Auszahlung geschieht in allen den von den jeweiligen Landesorganisationen bestimmten Zahlstellen. In Oesterreich erhalten die Deutschen, Dänen, Schweizer, ungarischen und bulgarischen Mitglieder die Reiseunterstützung nach den Statuten ihres bisherigen Verbandes.

Die österreichischen Mitglieder erhalten nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung ihres vorigen Verbandes in Deutschland die statutarische Erwerbslosenunterstützung, die deutschen Mitglieder erhalten in Oesterreich die statutarische Arbeitslosenunterstützung.

Die vorstehenden Unterstützungen steigen mit der Dauer der Mitgliedschaft nach den Statuten des Verbandes.

Die Umzugsunterstützung wird für österreichische und deutsche Mitglieder nach dem Statut des deutschen Töpferverbandes ausgezahlt. Das Eisenbahnfahrgeld wird nach den Statuten des bisherigen Verbandes bezahlt.

Buchdruckerei G. Wibel, Berlin N., Brunnenstr. 164.